



## **EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN**

### **VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN**

*Der Gemeinderat von Bremgarten,*

*gestützt auf Artikel 48 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, auf Artikel 9 Absatz 3 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 sowie auf Artikel 9 Absatz 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 25. Oktober 1999*

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeines**

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Benützung der Schulräume an den Schulen von Bremgarten ausserhalb der Unterrichtszeit.

##### **Art. 2 Schulräume**

Die Schulräume der Gemeinde Bremgarten umfassen folgende Einrichtungen:

- a. das Unterstufenzentrum Kalchackerstrasse;
- b. das Oberstufenzentrum Chutzenstrasse;
- c. die Tageschule Freudenreichstrasse;
- d. die Kindergärten.

#### **II. Benützung**

##### **Art. 3 Berechtigte und Prioritäten**

<sup>1</sup> Die Schulräume dienen in erster Linie der Schule zur bestimmungsgemässen Nutzung.

<sup>2</sup> Soweit es mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist, können sie nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen auch Vereinen und Gruppen zur Benützung überlassen werden.

<sup>3</sup> Für die Benützung gilt folgende Prioritätenordnung:

1. das Elternforum Bremgarten;
2. ortsansässige Vereine und Gruppen; die von der Gemeinde unterstützten Vereine sind den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt;
3. Gruppen mit einem öffentlich zugänglichen Angebot;
4. Gruppen mit einem regelmässigen privaten Angebot (geschlossene Gesellschaft) oder Angebot mit Bildungscharakter.

#### **Art. 4 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die Benützung der im Anhang zu dieser Verordnung zur Benützung aufgeführten Schulräume ausserhalb von Schulunterricht und Schulanlässen bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Gesuche um Benützung der Schulräume sind mindestens 1 Monat vor beabsichtigter Durchführung an die Gemeindeverwaltung (Fachbereich Präsidiales) zu richten. Sie müssen den Zweck der Benützung und die Dauer, eine verantwortliche Person, die Anzahl Nutzende (Gruppengrösse) sowie die gewünschten Geräte und Materialien enthalten.

<sup>3</sup> Der Fachbereich Präsidiales erteilt im Rahmen dieser Verordnung die Bewilligungen für einmalige oder regelmässige Benützung. Er kann im Interesse des Schulbetriebs die Bewilligung einschränken, verweigern oder zurückziehen. Wer mit einem Entscheid des Fachbereichs nicht einverstanden ist, kann an die Leitung der Gemeindeverwaltung gelangen. Diese entscheidet endgültig.

<sup>4</sup> Die Hauswarschaft und die Schulleitungen sind über die erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

<sup>5</sup> Ausnahmen betr. der Frist gemäss Ziff 2 sind möglich. Die Leitung der Verwaltung entscheidet definitiv.

#### **Art. 5 Benützung der Schulräume**

<sup>1</sup> Die benutzbaren Schulräume können in der Regel nur während der Schulwochen benützt werden.

<sup>2</sup> Die Aula in der Unterstufe kann in der Regel nicht für wöchentlich regelmässige Nutzungen gemietet werden.

<sup>3</sup> Die Stufenleitungen legen in Absprache mit den Hauswarschaften fest, welche Schulräume während welchen Ferienwochen für die Benützung offen stehen.

<sup>4</sup> Die Räume und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu benutzen und es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Nach der Benutzung sind die Schulräume von Unrat zu reinigen. Allfällige Nachreinigungen werden den Benutzenden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Das unbefugte Aufhalten und das Rauchen in den Schulhäusern ist untersagt.

<sup>6</sup> Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Schulräume verlassen und die Lichter gelöscht sein. Ausnahmen bewilligt in Absprache mit den Hauswarschaften die zuständige Stufenleitung.

## **Art. 6 Benützung von Geräten und Material**

Die benutzbaren Instrumente, Apparate und Geräte sind nur von instruierten Personen zu bedienen und dürfen nicht aus den Räumen und Einrichtungen entfernt werden.

## **Art. 7 Haftung**

<sup>1</sup> Die Benützerinnen und Benützer der Schulräume sind gegenüber der Gemeinde für jeglichen Schaden haftbar.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle bei der Benützung der Schulräume.

## **III. Zuständigkeiten und Finanzielles**

### **Art. 8 Aufsicht und Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Schulanlagen obliegt den jeweiligen Hauswarschaften oder weiteren durch die Gemeinde eingesetzten Aufsichtspersonen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Schulräume wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

<sup>3</sup> Für die Rechnungsstellung ist der Fachbereich Präsidiales der Gemeinde zuständig.

### **Art. 9 Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup> Die ausserschulische Benützung der Schulräume ist nach Massgabe des Gebührentarifs im Anhang gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Pro Raummiete ist eine Verwaltungspauschale von CHF 30 zu entrichten.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf eine Benutzungsgebühr / Verwaltungspauschale verzichten.

<sup>4</sup> In der Raummiete ist eine halbe Stunde für Abwartaufwände inbegriffen. Weitere Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Basis für den Stundenansatz ist die Aufwandgebühr 2 gemäss Gebührenreglement.

<sup>5</sup> Beim Rücktritt vom Vertrag ist folgende Entschädigung, zusätzlich zur Verwaltungspauschale, geschuldet:

- a. 30 — 16 Tage vor dem Anlass die Hälfte des vereinbarten Tarifs;
- b. 0 — 15 Tage vor dem Anlass ganzer vereinbarter Tarif

<sup>6</sup> Für Veranstaltungen des Elternforums, für kantonal anerkannte Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungskurse, kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie Kurse des Kantonalen Amtes für Sport werden die Schulräume grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **Art. 10 Einhaltung der Benützungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Benützungsbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.

<sup>2</sup> Werden die Bestimmungen nach einmaliger Ermahnung nicht eingehalten, kann die weitere Benützung von Schulräumen untersagt werden.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung und der dazugehörige Tarif treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Benützung von Schulräumen vom 13. Juni 2017 wird aufgehoben.

Bremgarten, 8. November 2022

**GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN**

  
Andreas Schwab

Gemeindepräsident



Peter Bangerter

Gemeindeverwalter

# Anhang zur Verordnung über die Benützung von Schulräumen

## Tarif für die Benützung von Schulräumen

Art der Räume	Tarif 1 Pro Stunde	Tarif 2 Pro Stunde
Gruppenräume UST + OST		
Singsaal OST	CHF 15	CHF 25
Bildnerisches Gestalten OST		
Aula UST	CHF 30	CHF 40
Küche UST	CHF 20	CHF 30

  

Apparate / Instrumente	Tarif 1 Pro Anlass	Tarif 2 Pro Anlass
Beamer/Audioanlage UST	CHF 50	CHF 80

### Besondere Bestimmungen:

- Tarif 1: Gilt für die Benutzenden gemäss Artikel 3 Absatz 3 Ziffern 1 und 2.  
Tarif 2: Gilt für die Benutzenden gemäss Artikel 3 Absatz 3 Ziffern 3 und 4 sowie für Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck

Bei Benützung der Räume an Samstagen, Sonntagen oder während der Schulferien erhöhen sich die Gebühren um 50 Prozent.

Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

In der Raummiete ist eine halbe Stunde für Abwartaufwände inbegriffen. Weitere Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Basis für den Stundenansatz ist die Aufwandgebühr 2 gemäss Gebührenreglement.

Beim Rücktritt vom Vertrag ist folgende Entschädigung, zusätzlich zur Verwaltungspauschale, geschuldet:

- a. 30 — 16 Tage vor dem Anlass die Hälfte des vereinbarten Tarifs,  
b. 0 — 15 Tage vor dem Anlass ganzer vereinbarter Tarif.